

Amtliche Anzeigen



des

Ercheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 12.

Samstag, den 26. Januar.

1901.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1897 und auf Grund der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 16. Februar 1875 und vom 24. Sept. 1897 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Polizeibezirks der Stadt Frankfurt a. M. Folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Beförderung von Schlächt- und Handelsvieh ist jede brutale Behandlung der Thiere verboten, insbesondere das Treiben von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerren an den Leisellen, Schlägen mit Knütteln oder Stöcken mit Häuten und Häuten, Einbinden des Schwanzes bei Grochvieh, Tragen des Viehfüßels an den Hüften oder Beinen.

§ 2. Bei Transporten mittelst Fuhrwerke dürfen nur solche Thiere gefesselt werden, welche bei freier Bewegung ihrer natürlichen Beweglichkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Halsbänder und Gängel dürfen nicht gefesselt werden.

§ 3. Die zum Transport benutzten Fuhrwerke, Kisten, Behälter etc. sind durch genügend hohe Seiten- und Rückwände, oder durch aus Gatten, Flechtwerk oder Reusen gefertigte, eine reichliche Luftzufuhr gestattende Decken derart einzurichten, daß ein Einweichen der zu transportierenden Thiere ausgeschlossen ist. Auch muß ihr Bodenbelag sowie die untere Seitenwandverkleidung eben und so dicht sein, daß eine Beschädigung der Thiere durch die Wagenräder oder ein Einsinken irgend welcher Körpertheile derselben nicht vorzukommen kann.

Zudem müssen vorgenannte Transportmittel so geräumig sein, daß die Thiere ohne gepreßt oder gedrückt zu werden nebeneinander bequem liegen können.

Im Allgemeinen kann 1 qm Grundfläche auf je drei mittelgroße Saugfüßer, oder drei Schweine im Gewicht bis zu je 100 Kilogramm, oder sieben Kühe bzw. Springer oder neun Ferkel, oder drei Schafe in der Wollle, oder vier gehorene Schafe gerechnet werden.

§ 4. Soweit harte Ueberdachungen der Transportwagen, Kisten, Behälter etc. verwendet werden (also auch bei sogenannten Stagenwagen), müssen dieselben so hoch angebracht sein, daß die in gewöhnlicher Haltung stehenden Thiere noch einen wenigstens handbreiten Spielraum über sich haben.

§ 5. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu beden, nicht zu werfen.

Für geschlehtes Vieh (§ 3), sowie für Kälber und Schweine ist eine harte Unterlage aus Stroh, Torf, Sägespänen, Gerberlothe, Sand oder dergl. zu beschaffen.

Die Köpfe der Thiere dürfen nicht vom Fuhrwerk herabhängen.

Schubkarren oder Säde dürfen als Transportmittel nicht verwendet werden.

§ 6. Ein gemeinschaftlicher Transport von Schweinen mit anderem Kleinvieh darf nur in der Weise erfolgen, daß beide Thiergattungen durch eine befestigte Scheidewand von einander getrennt sind.

§ 7. Bullen müssen bei allen Transporten mit einem Kalfenring und einer Bleade (Kappe) vor den Augen versehen und an den Füßen in üblicher Weise geschnitten werden, um das Durchgehen zu verhindern.

Für jeden 18 Monate und darüber alten Bullen sind wenigstens zwei kräftige Transporteure zu stellen.

§ 8. Der Fuhrtransport von Kälbern unter 4 Wochen ohne Begleitung ihrer Mütter ist verboten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafrechtbuchs eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt 1 Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1900.

Der kgl. Regierungs-Präsident. In Vert.: Bate.

Bekanntmachung.

§ 6. (Durchreisende Fremde.)

Durchreisende Fremde (Gastgäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizei-Revisors an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizei-Revisors an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldezettel, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, welches einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Andrieken zu achten.

Vorstehende Bestimmung der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900, wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntlich gebracht.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falke.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1897 (S. S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegpolizei-Verordnung vom 7. November 1899.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Nachname oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Pöste oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benützt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reittieren oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reittieren oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegpolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt.

Werden Zug- oder Reittiere oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorüber zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reittieren oder Viehtransporten vorbeifahren, sind, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meier in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubniß übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. §§ 40, Abs. 2, 41 der Wegpolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fuhrwerken, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unartige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Fahrer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gesorgt zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmung des § 20 Satz 3 der Wegpolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fuhrwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Abfahren, vom 11. Februar 1899 aufgehoben.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1900.

Der kgl. Regierungs-Präsident. In Vert.: Bate.

Auszug

aus der Wegpolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1899.

§ 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes gefahren oder geritten werden.

Besondere Bestimmungen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortschaften, bergwärts auf steilen Ortschaften, beim Zusammenstoß vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Begegnungen mit öffentlichen Aufzügen, Feiern, Prozessionen, bei sonstigen Festlichkeiten oder sonstigen besonderen Umständen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Ebenso ist derartige Befehle von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlages Folge zu leisten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntlich gebracht.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falke.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntlich gebracht, daß die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli ds. Js. und der Bekanntmachung, betreffend die Ausschreibungsbestimmungen des Bundesrats vom 18. Juli ds. Js., am 1. Januar in Kraft treten.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falke.

Bekanntmachung.

Das Militär-Erfahrgeschäft für 1901 betr. Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle dormalen sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1881 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,
- b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gemeldet, und
- c) sich zwar gemeldet, über ihre Militäroverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar d. J. zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle im Rathhaus, Zimmer Nr. 5, anzumelden, und zwar:

I. Die 1879 und früher geborenen Militärpflichtigen

Dienstag, den 15. Januar er., mit den Buchstaben A bis einschl. G.

Mittwoch, den 16. Januar er., mit den Buchstaben H bis einschl. O.

Donnerstag, den 17. Januar er., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

II. Die 1880 geborenen Militärpflichtigen

Freitag, den 18. Januar er., mit den Buchstaben A bis einschl. G.

Samstag, den 19. Januar er., mit den Buchstaben H bis einschl. O.

Montag, den 21. Januar er., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

III. Die 1881 geborenen Militärpflichtigen

Dienstag, den 22. Januar er., mit den Buchstaben A bis einschl. G.

Mittwoch, den 23. Januar er., mit den Buchstaben H bis einschl. O.

Donnerstag, den 24. Januar er., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

Freitag, den 25. Januar er., mit dem Buchstaben K.

Samstag, den 26. Januar er., mit dem Buchstaben L.

Montag, den 28. Januar er., mit den Buchstaben M bis einschl. Q.

Dienstag, den 29. Januar er., mit den Buchstaben R bis einschl. T.

Mittwoch, den 30. Januar er., mit dem Buchstaben S.

Donnerstag, den 31. Januar er., mit den Buchstaben U V W X Y Z.

Die nicht hier geborenen Wehrpflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsort und die zurückgelassenen Militärpflichtigen ihre Lösungsscheine vorzulegen. Die erforderlichen Geburtsort- und Lösungsscheine werden von den Führern der Civilstandsregister der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtsort- und Lösungsscheins für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberichtig, aber ohne anderweitigen bürgerlichen Aufenthaltsort zeitlich abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute etc.) haben die Eltern, Vormünder, Väter, Bräuer oder Fabrikherren derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Dienstholen, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Bauhilfsarbeiter, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter etc., welche hier in Diensten stehen, Studierende, Schüler und Höflinge der hiesigen Lehranstalten sind hier zur Stammrolle anzumelden und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungscheines zum einjährigfreiwilligen Dienst oder des Befähigungscheines zum Sechsemann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Jurisdiction von der Aushebung bei dem Civilvorstandenden der Ersatzcommissien, dem Polizei-Präsidenten, dem Bürgermeister, dem Polizeipräsidenten, dem Vorstand der hiesigen Rekrutierungs-Stammrolle einbringen und beantragen und sind alldann von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle in der oben angegebenen Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse u. s. w. Befreiung oder Jurisdiction vom Militärdienst beantragen, haben die desfallsigen Anträge bis zum 15. Februar er. bei dem Magistrat darüber schriftlich anzubringen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, den 4. Januar 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Sch.

Thierarzt gesucht.

Bei der hiesigen kgl. Schlachthaus- und Viehhofverwaltung soll alsbald ein zweiter Thierarzt angestellt werden. Das Stellen-Gehalt beträgt 2700 Mk., steigend jährlich um 100 Mk. bis 3000 Mk. und weiter alle 2 Jahre um 150 Mk. bis 4650 Mk. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung. Pensionberechtigung kann nach Ablauf einiger Jahre zugesichert werden. Berücksichtigung finden nur solche Bewerber, welche eine abgeschlossene thierärztliche Ausbildung besitzen und bereits in anderen Schlachthäusern, hauptsächlich in Ausübung des Fleischhandels, beschäftigt haben. Nebenbeschäftigung ist nicht gestattet. Bewerbungen sind unter Vorlegung von Zeugnis- und Nachweisen bis zum 1. Februar d. Js. bei uns einzubringen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Mangold.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 30. d. M., Vormittags, sollen im Stadtwalde, District „Blaschborn 56“: 5 hachene Stämme von 8,87 Hektometer, 282 Rmtr. buch. Scheit, 60 Rmtr. buch. Brägel und 3255 buchene Weiken

öffentlich meistbietend mit Kreditbewilligung bis zum 1. September d. J. versteigert werden. Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr vor Gerichtshof, Wiesbaden, den 22. Januar 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Der Feldweg „Leberhoben“, 4. und 5. Gewann, No. 210 des Lagerbuchs (No. 26 des Stadtbuchs), welcher zum größten Theile in die Blöckstraße gefallen ist, soll eingezogen werden.

Dies wird gemäß § 57 des Justizverordnungs-Gesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntlich gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 17. ds. Mts. beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich vorzubringen oder zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt im Rathhaus auf Zimmer 51 während der Vormittagsstunden zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 22. Januar 1901.

Der Ober-Bürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die Erweiterung der Dohmerstraße, zwischen Schmaldorferstraße und 1. Ringstraße, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38 a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc. mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 8. ds. Mts. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 4. Januar 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Probenius.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die Leberbergstraße, einer zwischen Sonnenbergstraße No. 17 a und 18 beginnenden Kurzstraße nach dem District Leberberg und der Seestraße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38 a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc. mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 17. d. Mts. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 12. Januar 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Probenius.

Verdingung.

Die Herstellung des bei dem Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationswesen in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 erforderlichen Tages- und Accord-Vorarbeiten soll verdingt werden.

Die Verdingungsunterlagen können während der Dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen oder von dort gegen Zahlung von 1 Mk. bezogen werden.

Beschlossene und mit entp. ebender Aufschrift verbriefte Angebote sind bis nächsten Montag, den 28. Januar 1901, Vormittags 11 Uhr, eingzureichen, zu welcher Zeit die Öffnung der Angebote im Gegenwart etwa erkrankener Diener stattfinden wird.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 9. Januar 1901.

Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationswesen. Preuss.

Verdingung.

Die Herstellung des Plattendelages — etwa 1750 qm — aus besten, gleichmäßig vorgetrockneten Thonplatten oder einem ähnlichen geeigneten Material für den Neubau Marktkeller hierüber soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungs-Unterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im neuen Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen und gegen Zahlung von 1 Mk. bezug. bestellgibtweise Einsendung ebenfalls von unserem Technischen Secretär Andreus bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „N. S. 39“ versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 28. Januar 1901, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Öffnung der Angebote erfolgt im Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 17. Januar 1901.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Genjmer.

Verdingung.

Die Ausführung der Bilgabieterranlage für den Neubau der „Aleinvieh-Warkthalle“ auf dem Schlacht- und Viehbofe hierfeldt soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Bedingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im neuen Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen und ebenfalls bezogen werden.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Verdingung.

Die Ausführung der Läncher- und Anfreherarbeiten für den Neubau der Aleinvieh-Warkthalle auf dem Schlacht- und Viehbofe hierfeldt soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Bedingungsunterlagen können Vormittags von 9-12 Uhr im Rathhause, Zimmer 41, bezogen werden.

Verdingung.

Die Ausführung der Gefamtdanarbeiten für die Verkehreung des Bedarfsaufhalls von dem Wirtschaftshofe des Herbergs nach dem Spierkopf hierfeldt soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung an einen Unternehmer verdingung werden.

Bedingungsunterlagen können Vormittags von 9-12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 41, bezogen werden.

Verdingung.

Die Ausführung der Gefamtdanarbeiten für die Verkehreung des Bedarfsaufhalls von dem Wirtschaftshofe des Herbergs nach dem Spierkopf hierfeldt soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung an einen Unternehmer verdingung werden.

Bedingungsunterlagen können Vormittags von 9-12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 41, bezogen werden.

Verdingung.

Die Lieferung und betriebsfähige Aufstellung eines hydraulischen Lohenaufzuges für den Weinsteller unter der neuen höheren Mädchenschule am Schloßplatz hierfeldt soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Bedingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause hierfeldt, Zimmer Nr. 41, gegen Zahlung bzw. bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Mk. bezogen werden.

Verdingung.

Die Lieferung und betriebsfähige Aufstellung eines hydraulischen Lohenaufzuges für den Weinsteller unter der neuen höheren Mädchenschule am Schloßplatz hierfeldt soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Bedingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause hierfeldt, Zimmer Nr. 41, gegen Zahlung bzw. bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Mk. bezogen werden.

Verdingung.

Die Lieferung und betriebsfähige Aufstellung eines hydraulischen Lohenaufzuges für den Weinsteller unter der neuen höheren Mädchenschule am Schloßplatz hierfeldt soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Bedingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 45, eingesehen oder von dort gegen Zahlung von 1 Mark bezogen werden.

Verdingung.

Die Befellung der bei dem Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau, in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 erforderlichen Zubehörfestellungen soll verdingung werden.

Die Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 45, eingesehen oder von dort gegen Zahlung von 1 Mark bezogen werden.

Verdingung.

Die Befellung der bei dem Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau, in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 erforderlichen Zubehörfestellungen soll verdingung werden.

Die Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 45, eingesehen oder von dort gegen Zahlung von 1 Mark bezogen werden.

Biehbof-Bericht

für die Woch: vom 17. bis 21. Januar 1901.

Table with columns: Viehgattung, Es waren alle getrieben, Qual., Preife per, von - bis, Anmerkung. Rows include Schaf, Rind, Schweine, etc.

Verdingung.

Die Befellung der bei dem Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau, in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 erforderlichen Zubehörfestellungen soll verdingung werden.

Die Erhebung der 4. Rate Steuern und sonstigen Abgaben erfolgt vom 15. Januar ab strafenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan.

Die Hebelstage sind nach dem Anhangsbuch, haben der Strafen wie folgt festgelegt:

Table with columns: A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, Y, Z and auherhalb des Stadtertrags, and dates: am 15. und 16. Januar, am 21., am 24., am 26., am 29. Januar und 1. Februar, am 2., 4. und 5. Februar, am 6., 7., 8., am 9. und 11. Februar.

Die Steuerkasse öffnet zwei Schalter, an dem einen werden nur die für den betreffenden Tag vorgezeichneten Buchstaben erledigt, aller übriger Verkehr ist dem anderen Schalter überwiesen.

Die Beträge, besonders die Pfennige, sind genau abzugeben.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Bedetage bezahlen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Wiesbaden, 12. Januar 1901. Städtische Steuerkasse.

Die Stelle eines städtischen Schularztes ist zum 1. April cr. zu belegen.

Das Gehalt beträgt jährlich 600 Mk. Verdingungen sind bis zum 1. Februar cr. einzuweisen.

Die Anstellungsbedingungen können im Rathhause, Zimmer 23, eingesehen werden.

Wiesbaden, den 7. Januar 1901. Der Magistrat. In Betr.: Mangold.

Leiter- und Retter-Abtheilung II. (Freiwillige Feuerwehr.) Samstag, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Wiesbaden, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, findet in der Männerturnhalle eine General-Versammlung statt.

Strahlige Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 27. Januar. 3. Sonntag n. Epiph. Marktkirchengemeinde. Hauptgottesdienst 10 Uhr im Vereinshause (Blatterstraße): Defan Bidel.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefrummer.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Januar, Vorm. 9 1/2 und Nachm. 4 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst: Abends 7 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Methodisten-Gemeinde, Kirchstraße 46, Hof 1 St. Sonntag, den 27. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt: Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule: Abends 8 Uhr: Predigt. Montag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.